

# **Strafrecht und Kriminologie**

**Untersuchungen und  
Forschungsberichte aus  
dem Max-Planck-Institut  
für ausländisches und  
internationales Strafrecht  
Freiburg im Breisgau**

**Band 6**

**Die Vergleichung als Methode  
der Strafrechtswissenschaft  
und der Kriminologie**

**La comparaison en tant que  
méthode scientifique en droit  
pénal et en criminologie**

**Comparison as a Method of  
Criminal Law and  
Criminology**

**Herausgegeben von**

**Hans-Heinrich Jescheck  
Günther Kaiser**



**DUNCKER & HUMBLOT · BERLIN**

**INTERNATIONALES KOLLOQUIUM 1978**

# **STRAFRECHT UND KRIMINOLOGIE**

**Untersuchungen und Forschungsberichte  
aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und  
internationales Strafrecht Freiburg im Breisgau**

**herausgegeben von den Direktoren**

**Prof. Dr. Dr. h. c. mult. H.-H. Jescheck und Prof. Dr. G. Kaiser**

**Band 6**

**Die Vergleichung als Methode der Strafrechts-  
wissenschaft und der Kriminologie**

**La comparaison en tant que méthode scientifique  
en droit pénal et en criminologie**

**Comparison as a Method of Criminal Law  
and Criminology**

**Internationales Kolloquium  
des Max-Planck-Instituts für ausländisches und  
internationales Strafrecht in Freiburg im Breisgau  
vom 23. bis 25. Oktober 1978  
aus Anlaß der Einweihung des Institutsneubaus**

**Herausgegeben von  
Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Hans-Heinrich Jescheck  
Prof. Dr. Günther Kaiser**



**D U N C K E R & H U M B L O T / B E R L I N**

**Gesamtredaktion : Privatdozent Dr. Peter Hünerfeld**  
**Strafrecht : Dr. Dieter Schaffmeister**  
**Kriminologie : Dr. Hans-Jörg Albrecht**

**Gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft  
aus Sondermitteln des Bundesministeriums für Forschung  
und Technologie**

**Alle Rechte vorbehalten**  
© 1980 Duncker & Humblot, Berlin 41  
Gedruckt 1980 bei Buchdruckerei A. Sayffaerth - E. L. Krohn, Berlin 61  
Printed in Germany

**ISBN 3 428 04646 3**

# Inhaltsverzeichnis

## Eröffnung

Professor Dr. Hans-Heinrich Jescheck .....	1
--	---

*Die Vergleichung als Methode der Strafrechtswissenschaft*

*La comparaison en tant que méthode scientifique en droit pénal*

*The Comparison as a Method of Criminal Law*

## Strafrechtsvergleichung als Grundlagenforschung

### Vortrag

Professor Dr. Hans Schultz .....	7
----------------------------------	---

### Diskussion

Leitung: Professor Dr. Hans-Heinrich Jescheck

Professor Dr. Giuseppe Bettoli .....	26
Professor Dr. Heleno Cláudio Fragoso .....	31
Professor Dr. Jerome Hall .....	39
Privatdozent Dr. Peter Hünerfeld .....	52
Professor Dr. Haruo Nishihara .....	57
Professor Dr. Hilde Kaufmann .....	61
Professor Dr. Hans-Heinrich Jescheck .....	62
Professor Dr. Parviz Saney .....	64
Professor Dr. Igor Andrejew .....	65
Professor Dr. Johannes Andenaes .....	66
M. Jacques Vérin, Magistrat au Ministère de la Justice .....	67
Professor Dr. Joachim Herrmann .....	67
Professor Dr. António Beristain .....	68
Professor Dr. Günther Kaiser .....	70
Professor Dr. Hans-Heinrich Jescheck .....	71

## Strafrechtsvergleichung als Mittel der Kriminalpolitik

### Vortrag

M. Marc Ancel, Président du Centre Français de Droit Comparé .....	73
--	----

## Diskussion

Leitung: Professor Dr. Hans-Heinrich Jescheck

Professor Dr. Johannes Andenaes .....	86
Professor Dr. Hans-Heinrich Jescheck .....	89
Professor Dr. Igor Andrejew .....	91
Professor Dr. Pietro Nuvolone .....	94
Professor Dr. Rodríguez Devesa .....	100
Professor Dr. Peter Lejins .....	109
Professor Dr. Hans Thornstedt .....	113
Professor Dr. Fiori Rinaldi .....	114
Professor Dr. George P. Fletcher .....	118
Professor Dr. Stanislas Méloné .....	119
Professor Dr. Parviz Saney .....	122
Professor Dr. Haruo Nishihara .....	123
Professor Dr. Johannes Andenaes .....	124
Professor Dr. Hans-Heinrich Jescheck .....	124

*Die Vergleichung als Methode der Kriminologie**La comparaison en tant que méthode scientifique en criminologie**The Comparison as a Method in Criminology*

## Möglichkeiten und Grenzen vergleichender Forschung in der Kriminologie

## Vortrag

Professor Dr. Franco Ferracuti M.D. ....	129
--	-----

## Diskussion

Leitung: Professor Dr. Günther Kaiser

Professor Dr. Marshal B. Clinard .....	139
Professor Dr. Frederic McClintock .....	145
Professor Dr. Aleksandr M. Yakovliev .....	150
Professor Dr. Knut Sveri .....	155
Professor Dr. Hilde Kaufmann .....	159
Professor Dr. Günther Kaiser .....	161
Professor Dr. Koichi Miyazawa .....	161
Professor Dr. Heinz Leferenz .....	162
M. Marc Ancel, Président du Centre Français de Droit comparé .....	163
Professor Dr. Igor Andrejew .....	164
Professor Dr. Günther Kaiser .....	165
Professor Dr. Hans-Heinrich Jescheck .....	165

Vergleichende Kriminologie und ihre Bedeutung für die Kriminalpolitik

**Vortrag**

Professor Dr. Denis Szabo .....	167
---------------------------------	-----

**Diskussion**

Leitung: Professor Dr. Günther Kaiser

Professor Dr. António Beristain .....	186
---------------------------------------	-----

Professor Dr. Jacques Léauté .....	193
------------------------------------	-----

Professor Dr. Peter Lejins .....	198
----------------------------------	-----

Professor Dr. Koichi Miyazawa .....	202
-------------------------------------	-----

*Beispiele der Anwendung der vergleichenden  
Methode in beiden Wissenschaften*

*Exemples d'application de la méthode comparative  
dans les deux sciences*

*Application Examples of the Comparative  
Method in both Sciences*

Erstes Beispiel: Funktion und Tätigkeit der Anklagebehörde

**Vortrag**

Professor Dr. Rudolf Leibinger .....	211
--------------------------------------	-----

**Diskussion**

Leitung: Professor Dr. Hans-Heinrich Jescheck

Professor Dr. Robert Hauser .....	225
-----------------------------------	-----

Privatdozent Dr. Klaus Sessar .....	227
-------------------------------------	-----

M. Jacques Vérin, Magistrat au Ministère de la Justice .....	230
--	-----

Professor Dr. Knut Sveri .....	231
--------------------------------	-----

Überleitung zum zweiten Beispiel

Professor Dr. Günther Kaiser .....	233
------------------------------------	-----

Zweites Beispiel: Die Geldstrafe als Mittel moderner Kriminalpolitik

**Vortrag**

Dr. Hans-Jörg Albrecht .....	235
------------------------------	-----

**Diskussion**

Leitung: Professor Dr. Günther Kaiser

Professor Dr. Gerhardt Grebing .....	256
--------------------------------------	-----

Professor Dr. Heinz Zipf .....	259
--------------------------------	-----

Dr. Hans-Jörg Albrecht .....	261
Professor Dr. Alvar Nelson .....	262
Professor Dr. Parviz Saney .....	263
Professor Dr. Frederic McClintock .....	264
Professor Dr. José Cerezo Mir .....	265
Professor Dr. Johannes Andenaes .....	266
Mme. Yvonne Marx, Directeur au Centre Français de Droit Comparé	266

**Schlußwort**

Professor Dr. Günther Kaiser .....	269
------------------------------------	-----

Teilnehmerliste .....	277
-----------------------	-----

Rahmenprogramm .....	281
----------------------	-----

## **Eröffnung**

JESCHECK: Hochverehrte Gäste und Kollegen, liebe alte Freunde des Instituts, liebe Mitarbeiter, meine Damen und Herren! Ich habe die große Ehre und Freude, zugleich im Namen von Herrn Professor Kaiser, das Internationale Kolloquium über „Die Vergleichung als Methode der Strafrechtswissenschaft und der Kriminologie“ am Freiburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht zu eröffnen und Sie alle herzlich in unserem neuen Hause willkommen zu heißen. Allen Teilnehmern des Kolloquiums möchte ich aufrichtig dafür danken, daß sie uns durch ihre Gegenwart auszeichnen und ihre Kenntnisse und Erfahrungen in den Dienst unserer Aufgabe stellen wollen. Wir sind im Institut voller Freude und Stolz darüber, daß unsere Einladung nicht nur in Deutschland, sondern auch im Ausland eine so glänzende Aufnahme gefunden hat. Viele von Ihnen haben weite Entfernungen zurückgelegt, um zu uns zu gelangen, und lange Reisen auf sich genommen, um an diesen festlichen Tagen teilzunehmen. Ich danke Ihnen herzlich dafür. Wir können heute Gäste aus Japan, aus Lateinamerika, aus Australien, aus den USA, aus Canada, aus Persien, aus Afrika und aus vielen europäischen Ländern begrüßen. Wir sind Ihnen allen herzlich dafür dankbar, daß Sie während dieser drei Tage des Kolloquiums an einem für die Strafrechtswissenschaft und Kriminologie gleichermaßen bedeutsamen Thema mit uns arbeiten und am vierten Tage das Fest der Einweihung des Neubaues durch den Präsidenten der Max-Planck-Gesellschaft mit uns feiern wollen.

Das Kolloquium, das wir heute beginnen, hat *in dreifacher Weise* Bedeutung: erstens durch den wissenschaftlichen Rang der Teilnehmer aus beiden Fachbereichen und aus aller Welt, wodurch auch der Rang unseres Instituts hervorgehoben wird; zweitens durch die Wichtigkeit und Aktualität des Themas, das uns anhand der vergleichenden Methode die Möglichkeiten und Grenzen der Forschung, sowie auch die Chancen der Integration von Strafrecht und Kriminologie vor Augen führen soll; drittens durch die Tatsache, daß dieses Kolloquium die wissenschaftliche Arbeit in der neuen Behausung des Instituts einleitet und die erste von, wie wir hoffen, vielen späteren Veranstaltungen ähnlicher Art in den kommenden Jahren sein soll.

Der Grundgedanke des Kolloquiums ist zugleich die Idee des Instituts selbst: Wir wollen die Zusammenarbeit von Strafrechtswissenschaft und

Kriminologie als wissenschaftliche Notwendigkeit erweisen und anhand der vergleichenden Methode die Durchführung dieser Zusammenarbeit wie auch die damit verbundenen Schwierigkeiten zeigen. Nach unserer Auffassung ist das Strafrecht ohne Kriminologie blind, die Kriminologie ohne das Strafrecht aber entbehrt der klaren Ausrichtung auf einen fest umschriebenen Gegenstand. Um den nach unserer Ansicht richtigen Weg der Zusammenarbeit einzuschlagen, haben wir den ersten Tag dem Strafrecht mit seinen Beziehungen zur Kriminologie, den zweiten Tag der Kriminologie mit ihren Beziehungen zum Strafrecht gewidmet. Beide Tage stehen im Zeichen der vergleichenden Methode, die jeweils im Rahmen der Strafrechtswissenschaft und der Kriminologie erörtert werden soll. Während die ersten zwei Tage vorwiegend *theoretischer* Natur sein werden, soll der dritte Tag dann einer *praktischen* Demonstration dienen: An diesem Tage wollen wir zwei kurz vor dem Abschluß stehende Projekte des Instituts vorführen, die beide sowohl eine strafrechtsvergleichende als auch eine kriminologische Bearbeitung erfahren haben.

An dem heutigen *ersten* Tage, dem Strafrechtstag, soll der *Vormittag* dem Thema der Rechtsvergleichung *als Methode der Grundlagenforschung* gewidmet sein. Es geht dabei um die Frage, welche Erkenntnisse durch Rechtsvergleichung hinsichtlich der Grundbegriffe des Strafrechts, des Aufbaus der strafbaren Handlung, der Rolle des Strafrechts in der Gesellschaft und auch hinsichtlich der Verfeinerung und Vertiefung seiner Grundlagen gewonnen werden können. Da zu den Grundlagen des Strafrechts immer auch die Frage gehört, wie es angewendet wird und wie es in der Gesellschaft wirkt, ist an dieser Stelle auch das Problem zu erörtern, auf welche Weise man sich beim Studium fremden Strafrechts die notwendigen *empirischen* Grundlagen verschaffen kann.

Am *Nachmittag* des heutigen Tages wollen wir uns mit der Frage befassen, welche Bedeutung der Rechtsvergleichung *als Methode der modernen Kriminalpolitik* zukommt. Hier geht es also schon um die mehr praktische Frage, welche Erkenntnisse und Erfahrungen Rechtsvergleichung vermittelt, damit der Gesetzgeber das Strafrecht so gerecht und zweckmäßig wie möglich einrichten kann. Die großen Probleme der Ausdehnung des Strafrechts, der Ein- und Zweispurigkeit, der Ausgestaltung des Sanktionensystems, der Alternativen zur Freiheitsstrafe, der Verwendung der kurzfristigen Freiheitsstrafe, der Ausgestaltung der bedingten Verurteilung in ihren verschiedenen Formen und des Einsatzes der Geldstrafe haben hier ihren Platz. Die Beziehung zur Kriminologie ergibt sich für dieses Teilthema schon daraus, daß die Kriminalpolitik mit Recht sowohl zum Strafrecht als auch zur Kriminologie gerechnet werden kann.

Über das Programm des der Kriminologie gewidmeten zweiten Tages des Kolloquiums möchte ich heute nichts sagen, da Herr Kaiser morgen früh dazu eine besondere Einführung geben wird.

Der dritte Tag dient dann der Vorführung von zwei sowohl rechtsvergleichend als auch empirisch bearbeiteten Projekten des Instituts, von denen das erste der Institutionenforschung, das zweite der Sanktionsforschung gewidmet ist. Zuerst wird Herr Leibinger das Projekt „Funktion und Tätigkeit der Anklagebehörde“ darstellen und dabei auf die besonderen Schwierigkeiten der Koordination von Rechtsvergleichung und empirischer Forschung eingehen. Anschließend wird Herr Albrecht das Projekt „Geldstrafe“ vorführen und hierbei besonders darauf hinweisen, welchen Wert die Erforschung der legislativen Modelle der Geldstrafe und ihrer spezifischen Probleme durch die Rechtsvergleichung auch für die empirische Untersuchung der Geldstrafe als Sanktionsmittel der modernen Kriminalpolitik hat. Das Fazit aus unseren Arbeiten wird dann Herr Kaiser in einem *Schlußwort* ziehen.

Die zeitliche Einteilung des heutigen Tages ist folgendermaßen gedacht:

Wir beginnen mit dem Einführungsvortrag von Herrn Schultz. Nach einer Pause werden anschließend fünf vorbereitete Diskussionsbeiträge folgen. Da Herr Jerome Hall zu unserer großen Freude nachträglich noch zugesagt hat, darf ich seinen Beitrag als fünfte, nicht im Programm verzeichnete Äußerung hierdurch besonders ankündigen. Ich darf Sie bitten, die vorbereiteten Diskussionsbeiträge, wie das in den allgemeinen Richtlinien dieses Kolloquiums schon bekanntgegeben worden war, strikt auf zehn bis fünfzehn Minuten zu beschränken, damit auch alle anderen Teilnehmer dieser Versammlung zu Worte kommen können. Im Anschluß an den Vortrag der vorbereiteten Diskussionsbeiträge soll dann nämlich eine allgemeine Diskussion stattfinden, und auch bei dieser Diskussion bitte ich, die einzelnen Äußerungen auf zehn Minuten zu beschränken. Der Nachmittag soll nach demselben Schema ablaufen, wobei das Einführungsreferat von Herrn Marc Ancel gehalten werden wird.

Ich darf endlich mit Rücksicht auf eine Bestimmung des deutschen Strafrechts förmlich um die Erlaubnis bitten, daß sämtliche Beiträge während des ganzen Kolloquiums jeweils in der Originalsprache auf Tonband aufgezeichnet werden dürfen. Ihre Ausführungen werden Ihnen später zur Genehmigung vorzulegen sein und sollen danach in einem das ganze Kolloquium umfassenden Band, jeweils in der Originalsprache, veröffentlicht werden.

Zum Abschluß dieser einführenden Worte möchte ich voller Dankbarkeit die Tatsache hervorheben, daß die Mittel für die Durchführung des Kolloquiums uns in großzügiger Weise durch die *Fritz Thyssen*-